Ausschnitt aus dem Buch:

Schneider, D. (2018): Theoretische Grundlagen und Ansätze der Betriebswirtschaftslehre – Von Basiskonzepten über Theorieansätze zum neoklassischen Abgrund**,** Norderstedt

Property-Rights-Ansatz, S. 157 - 164

Zitieren, Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur nach Rücksprache mit dem Autor

Kempten, September 2018 *Dietram Schneider*

11 Propert-Rights-Ansatz

11.1 Allgemeines

Der Property-Rights-Ansatz lässt sich als **Teilströmung des neoinstitutionalistischen Paradigmas der Ökonomie** qualifizieren. Akzeptiert man die Überordnung des ökonomischen Neoinstitutionalismus, kann eine derartige Unterordnung auch für den bereits beschriebenen Transaktionskostenansatz (vgl. Abschnitt 10, oben) und den nachfolgenden Principal-Agent-Ansatz (vgl. dazu Abschnitt 12 in diesem Kapitel) sinnvoll sein. Für den hier im Mittelpunkt stehenden Property-Rights-Ansatz ist eine derartige Sichtweise unmittelbar nachvollziehbar. Denn die Property Rights, d. h. **Eigentums- und Verfügungsrechte**, legen die **institutionellen Eigenschaften von Gütern** fest, die ihrerseits von einem institutionellen Netz überlagert werden (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Gerichte und Gerichtsurteile usw.).

Der Property-Rights-Ansatz stellt daneben eine **Erweiterung der Neoklassik** dar, weil in der Praxis genau betrachtet nicht Güter an sich, sondern vielmehr ihre „**Rechtskomponenten**" (Wegehenkel 1980/1981) im Sinne dieser Rechte getauscht werden. Folgt man den Werken der basalen Property-Rights-Theoretiker wie **Demsetz** (1967) **Alchian u. Demsetz** (1973) oder **Alchian u. Allen** (1974), so handelt es sich um

- das Recht, ein Gut zu nutzen,
- das Recht, ein Gut in Form und Substanz zu verändern,
- das Recht, sich entstandene Gewinne anzueignen bzw. die Pflicht, sich Verluste zurechnen zu lassen,
- das Recht, ein Gut veräußern zu dürfen.

Insofern ergibt sich der (Tausch-) **Wert eines Gutes** neben seinen **physikalischen Eigenschaften** vor allem aus den verschiedenen **Property Rights** (z. B. den Eigentums-, Besitz-, Mitbestimmungs-, Verfügungsrechten), die jemand an diesem Gut hält.

An einem einfachen Beispiel lassen sich diese abstrakten Ausführungen auf eine operationale und direkt praktische sowie nachvollziehbare Weise darstellen. Außerdem zeigt sich darin die Vielschichtigkeit des Property-Rights-Geflechts, mit dem Güter in der Praxis in aller Regel überzogen sind: So hängt

der **Wert einer Immobilie** zum Beispiel nicht nur von seiner Lage und Größe ab. Sondern der Wert einer Immobilie wird insbesondere durch verschiedene **Rechte** determiniert. Dazu gehören beispielsweise Bebauungsrechte, das im Bebauungsplan einer Kommune bestimmte Baufenster und die festgelegten Maße für die so genannte bauliche Nutzung (z. B. Geschossflächen-, Grundflächen- und Baumassezahlen), die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Zutritts- sowie Begehungsrechte Dritter, mögliche Mietpreisbindungen und Vorkaufsrechte, die im Grundbuch eingetragenen Hypothekenbelastungen und die unterschiedlichen und z. T. komplexen Eintragungen in einer Teilungserklärung u. a. zur Festlegung von Gemeinschafts- und Sondereigentum (vgl. z. B. Laub, J. 2004).

Das Beispiel macht überdies deutlich, dass die einzelnen **Rechte an einem Gut** sich durchaus auf **mehrere Individuen und/oder Institutionen verteilen** können (z. B. Eigentümer, Mieter, Kommune, Kreditinstitute, Nachbarn, Energieversorgungsunternehmen). Der **Grad der Zuordnung aller an einem Gut denkbaren und festzumachenden Rechte** auf ein einzelnes Individuum, kann demnach sehr gering oder sehr hoch sein. Außerdem kann ein **einzelnes Recht gleichzeitig auf mehrere oder nur sehr wenige bzw. nur ein einzelnes Individuum** verteilt sein. Je nach Ausgestaltung ergibt sich für den Einzelnen eine **unterschiedliche Durchgriffsintensität auf ein Gut bzw. die Rechtskomponenten** (vgl. Punkt 11.2 zur damit ausgelösten Problematik der „Verdünnung" von Property Rights).

Daneben wird offensichtlich, dass die **Beschreibung von Tauschbeziehungen** nun sehr viel **differenzierter und realitätsnäher** abgebildet werden kann als dies der Neoklassik möglich ist. Denn aus Sicht der Property-Rights-Theorie fungieren nun die einzelnen – und im Einzelfall sehr vielfältigen und auf mehrere Akteure verteilten – **Rechte als Güter**, wobei die im Zuge ihres Tauschs aufzuwendenden **Transaktionskosten** explizit Berücksichtigung finden. Daher ist der Property-Rights-Ansatz u. a. ohne Bezug zur Transaktionskostentheorie letztlich nicht denkbar.

11.2 Anwendungsbereiche

Die theoretischen und praktischen Anwendungsgebiete der Property-Rights-Theorie sind sehr vielfältig und weisen häufig enge Beziehungen zur Transaktionskostentheorie auf:

- Im Bereich der **Theorie der Unternehmung** ergibt sich eine vertragstheoretische Perspektive. Ein Unternehmen ist danach ein **komplexes Geflecht von Verträgen**. Dazu führt Cheung (1983, S. 3) aus: „I shall then argue that we do not exactly know what the firm is – nor is it vital to know. The word "firm" is simply a shorthand description of a way to organize activities under contractual arrangements that differ from those of ordinary product markets." Hier zeigt sich die Ähnlichkeit zu den Überlegungen von **Coase** und **Williamson**, die als ausgewiesene **Transaktionskostentheoretiker** neben dem **Marktmechanismus** der Neoklassik die **hierarchische** bzw. **vertikal über Verträge organisierte Koordination** im Blickfeld haben (vgl. Abschnitt 10 in diesem Kapitel).

- Einen speziellen Aspekt im Rahmen der Theorie der Unternehmung bildet die so genannte **Teamproduktion** (z. B. Kaulmann 1987, Picot u. a. 2015). Danach lässt sich aufgrund von **unteilbaren Produktionstechnologien,** -verfahren und/oder -prozessen (z. B. bei Großanlagen, Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Gruppen- und Teamarbeiten) mit Hilfe der Teamproduktion ein höherer Output erzielen als bei getrennter bzw. individualisierter Produktion. Da aber die **individuellen Leistungsbeiträge** nicht immer eindeutig und ohne größeren Aufwand (Transaktionskosten) messbar und zuordbar sind, entstehen in der Praxis **Kontrollprobleme** und Probleme für eine **leistungsgerechte Entlohnung**. Da nicht auszuschließen ist, dass die einzelnen beteiligten Individuen (opportunistische) Nutzenmaximierung betreiben (u. U. zum Nachteil der anderen Teammitglieder, vgl. dazu die Verhaltensannahmen der Transaktionskostentheorie, Abschnitt 10 in diesem Kapitel), entstehen Anreize für **Drückebergerei** („shirking") und **Trittbrettfahrerei**. Um die Gefahr dieser **externen Effekte** zu reduzieren sind „Kontrolleure" (Koordinatoren, Controller, Überwachungsinstitutionen, Gesellschafter, Aufsichtsräte) denkbar, die über mehrere Hierarchieebenen bis hinauf zur Unternehmensspitze und den Aufsichtsgremien verteilt sein können. Damit ergeben sich u. a. Fragen der **Unternehmensverfassung**, die oft Gegenstand entsprechender Property-Rights-Analysen sind (z. B. Picot 1981, Riekhof 1984).

- Im Zuge der **ökonomischen Interpretation der Wirtschaftsgeschichte** haben sich insbesondere Douglass C. North (1988 u. 1992) sowie North und Thomas (1973) verdient gemacht. Durch Übereinkünfte, Verhaltensnormen, Rechte, Verträge usw. entsteht ihrer Ansicht nach ein institutionelles Geflecht, das Ordnung schafft und die Unsicherheit für menschliche Interaktionen verringert – sie können aber auch derart restriktiv sein, dass die (unternehmerischen) Spielräume für erfolgreiches und fortschrittsfähiges Agieren und Reagieren völlig eingeschränkt werden. Schon vor mehr als 40 Jahren haben sich u. a. Furubotn und Pejovich (1972 u. 1974) mit dieser Frage auf volkswirtschaftlicher bzw. gesellschaftlicher Ebene einer derartigen verfügungsrechtlichen Analyse beschäftigt. Für die historische Entwicklung von ganzen Volkswirtschaften und Gesellschaften kann sich dieses institutionelle Geflecht somit als effizient oder ineffizient (z. B. gemessen am Wirtschaftswachstum und/oder an der Wirtschaftsleistung) erweisen.
- In ähnlicher Weise können sich unterschiedliche Gestaltungsmuster von Verfügungsrechten für **innovatives unternehmerisches Handeln** in Unternehmen oder in den speziellen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen als innovationsfördernd oder -verhindernd erweisen (vgl. z. B. Picot u. Schneider 1988 u. a. aufbauend auf Buchanan u. Faith 1981).

Weitere Anwendungsbereiche bestehen in der **ökonomischen Analyse des Rechts** (vgl. Assmann u. a 1978). Die ökonomischen Folgenabschätzungen und -beschreibungen von rechtlichen Setzungen und Entscheidungen (z. B. durch Gesetze, Verordnungen, Richtersprüche) stehen hier im Zentrum. Hierbei bleibt die ökonomische Analyse des Rechts oft auf das **Zielkriterium der wirtschaftlichen Effizienz** eingeschränkt. Hieran entzündet sich häufig Kritik, weil durch die Reduktion auf ökonomische Zielsetzungen andere Ziele (z. B. soziale und/oder ökologische Effizienz) weitgehend außerhalb der Betrachtung bleiben.

Allen property-rights-theoretischen Anwendungsbereichen ist gemeinsam, dass sie mit dem stets latenten Problem der so genannten **„Verdünnung von Verfügungsrechten“** (bzw. Eigentums-, Besitzrechten etc.) konfrontiert werden. Folgt man dem Vorschlag von Picot u. a. (2015), so ist die Art und die Intensität der Verdünnung vom **Grad der vollständigen Zuordnung der Property-Rights** und der **Anzahl der Property-Rights-Träger** abhängig (vgl. dazu Bild 59).

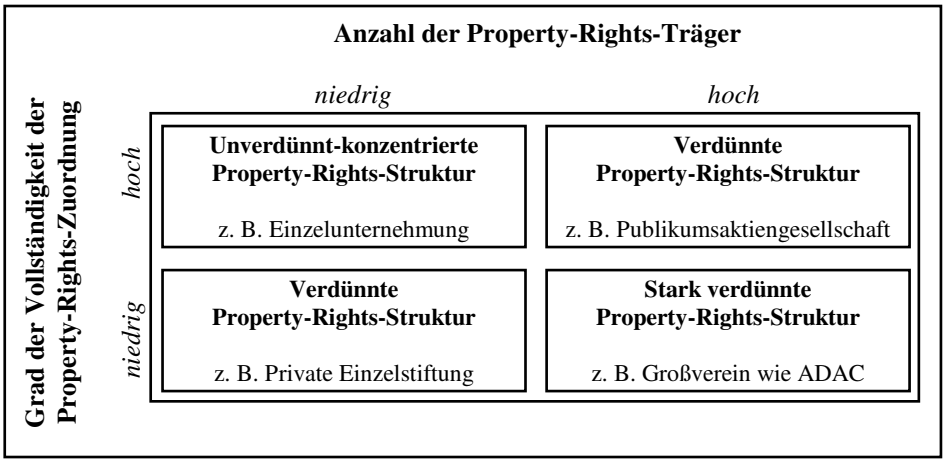

Bild 59: Einwirkungsdimensionen auf die Verdünnung von Property Rights

Argumentiert man anhand von Bild 59 aus Sicht der **Transaktionskostentheorie**, so löst die individuelle Durchsetzung von Property Rights bei hohem Grad an vollständiger Zuordnung und bei geringer Anzahl an Property-Rights-Trägern relativ niedrige Transaktionskosten aus. Mit Verringerung der vollständigen Zuordnung und Erhöhung der Zahl der Property-Rights-Träger steigen dagegen die Transaktionskosten der individuellen Durchsetzung und somit die Verdünnungsgefahr. Insgesamt steigt der Transaktionskostenpegel für die individuelle Durchsetzung von Property Rights in Bild 59 von links oben nach rechts unten. Wollte man die **Idealwelt der Neoklassik** in Bild 59 verorten, so hat sie lediglich das unverdünnt konzentrierte Feld (links oben) und die auf die Produktionsfunktion verkürzte Einzelunternehmung im Blick, die vom homo oeconomicus geleitet wird.

11.3 Property-Rights-Ansatz und Machtfragen

Nicht zuletzt anhand des Problems der Verdünnung von Verfügungsrechten zeigt sich ein wesentlicher Kritikpunkt der Property-Rights-Theorie. Er bezieht sich auf die **Vernachlässigung von Machtfragen** (zu dieser Kritik vgl. z. B. Pollard 1984, Riekhof 1984, Kieser 1988). Schon bei der Begründung und Institutionalisierung von Eigentums- und Verfügungsrechten spielt die Macht der

Beteiligten und Betroffenen eine ganz wesentliche Rolle, wie Pollard (1984, S. 19) ausführt: „… institutions are an expression of power relations, and the forms they take are not determined by the interests of all members of society bargaining it out among themselves, but by the interests of the stronger group only." Selbst die **Fähigkeit zur Überwindung hoher Transaktionskosten**, um „seine" Verfügungs- und/oder Eigentumsrechte durchzusetzen bzw. zu verteidigen, ist in **Abhängigkeit von der Macht der Property-Rights-Träger** zu sehen. Insofern wären auch die auf der Transaktionskostentheorie und der Property-Rights-Theorie basierenden Darstellungen von North (1984 u. 1988) zum institutionellen Wandel und zur wirtschaftlichen Entwicklung um eine Machtdimension zu ergänzen (zu einem solchen Vorschlag vgl. z. B. Priddat 2015).

Um den berechtigten Vorwurf der Vernachlässsigung bzw. Ausblendung von Machtfragen (Kieser 1988, S. 319 f.) und von sozialen Kräfteverhältnissen (Riekhof 1984, S. 96 f.), der selbstverständlich auch für die „Verdünnungsmatrix" von Picot u. a (2015) in Bild 59 zutrifft, zumindest in vereinfachter schematischer Form zu entkräften, müsste somit eine **dritte Dimension** eingeführt werden, die den **Machtaspekt** zum Ausdruck bringt (vgl. dazu Bild 60).

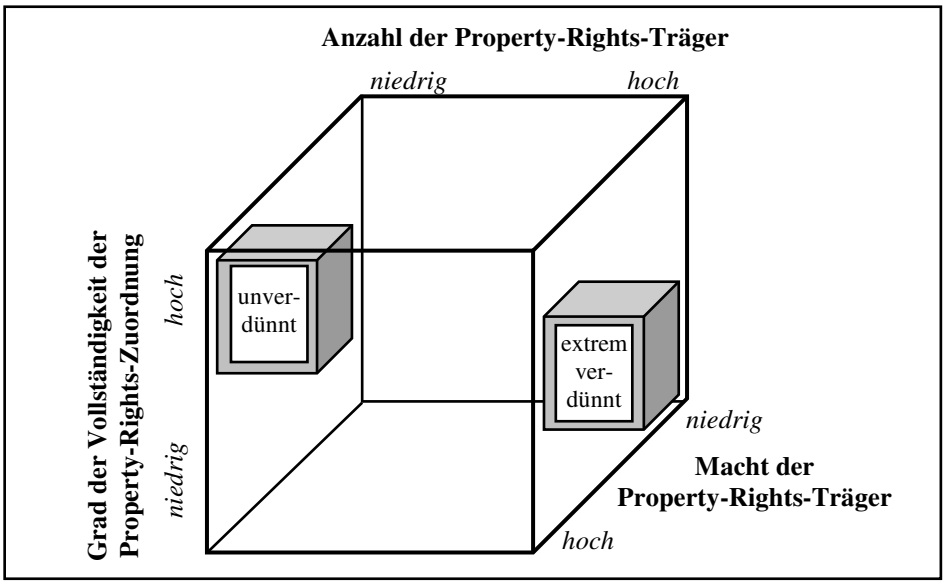

Bild 60: Einwirkungsdimensionen auf die Verdünnung von Property Rights unter Berücksichtigung des Machtaspekts

Für die weitere **Operationalisierung von Macht** gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Zunächst ist ein Rückgriff auf die **klassischen Machtgrundlagen von Max Weber** denkbar, der Macht als Chance sieht, im Rahmen sozialer Beziehungen seinen Willen gegen den Widerstand anderer Akteure durchzusetzen. Danach ergibt sich eine grobe Dreiteilung in **legale Herrschaft** (z. B. durch Satzung, formale Regeln und Berufslaufbahn begründet), in **traditionelle Herrschaft** (z. B. auf patriarchalische oder ständische Strukturen und Traditionen begründet) und **charismatische Herrschaft** (z. B. auf Ausstrahlung und persönliche/emotionale Hingebung basierend), die auch kombiniert auftreten können (Weber z. B. 1956). Dass eine der Schwierigkeiten darin liegt, dass zumindest bei der sich letztlich auf institutionelle Regelungen (Satzung, formale Regeln etc.) beziehenden legalen Herrschaft – und mit Abstrichen für die traditionelle Herrschaft – wiederum die Frage entsteht, wer warum die Macht für die Institutionalisierung der Regeln (z. B. auch der ständischen) hatte, und dadurch ein endloser **Regresszirkel** entsteht, liegt auf der Hand.
- Auch die in Verbindung mit der Analyse von **Führungsphänomenen** durch Dietel und Müller-Bader (1984) vorgelegte Auflistung von Machtgrundlagen provoziert zumindest im Hinblick auf die von ihnen so genannte **legitimierte Macht** (basierend auf institutionellen Regelungen und Weisungsrechten) und die **Verfügungsmacht** (über Ressourcen) einen solchen endlosen **Regresszirkel**. Allenfalls die auf Informationsvorteilen beruhende **Expertenmacht** ist weitgehend unabhängig vom institutionellen Geflecht interpretierbar.
- Schließlich ist der französische Soziologe Bourdieu (1986) zu nennen. In den Feldern **Wirtschaft**, **Soziales** und **Kultur** sieht er die Arenen für die ständige Produktion und Reproduktion der Gesellschaft und für den ständigen **Kampf um die Verteilung von knappen Gütern** unter Personen, Gruppen, Klassen und Gesellschaften. Mit den drei Arenen korrespondieren das **ökonomische** (Gelderwerb durch Lohn und/oder Gewinn, Finanzmittel), das **soziale** (Anzahl, Wert und Häufigkeit sozialer Beziehungen) und das **kulturelle Kapital** (Bildung, Lebensstil, Geschmack). Alle drei Kapitalarten lassen sich unter den Oberbegriff **„symbolisches Kapital“** zusammenfassen. Er soll den **Ruf** zum Audruck bringen, den jemand aufgrund der **angehäuften Menge an ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitalien** durch die Bewertung anderer genießt und bringt gleichzeitig die Ungleichheit der Akteure und ihre Produktion und Reproduktion zum Ausdruck. Aus den einzelnen Kapitalarten und damit aus dem symbolischen Kapital bzw. dem Ruf ziehen die Akteure

ihre **Macht.** In verschiedenen Untersuchungen analysiert Bourdieu die zum Teil sehr verschlungenen und subtilen Wege „… auf denen die feldspezifische Macht aufgebaut, eingesetzt, erhalten und transformiert wird, wer auf welche Weise zum Zuge kommt, eroberte Positionen verteidigt, welche Praktiken … mittels feldspezifischer Macht als verbindlich durchgesetzt werden" (Münch 2004, S. 438). Unverholen beschreibt Bourdieu die ständigen Machtkämpfe zwischen den Akteuren in den drei Feldern, in denen die Kapitalarten zur Machtausweitung – bzw. **Machtakkumulation** – und zur weiteren Mehrung der Kapitalien eingesetzt werden.

Von allen drei Alternativen erscheint die Auffassung von Bourdieu als die umfassendste und weitestgehend befreit vom oben genannten Regresszirkel, der ohne einen Rückbezug zum institutionellen Geflecht nicht auskommt. Der von Bourdieu beschriebene Prozess der Machtakkumulation, der letztlich darauf hinausläuft, dass derjenige, der Macht hat, diese ständig einsetzt, um noch mehr Macht anzusammeln, nährt zwar den naheliegenden Verdacht des Regresszirkels. Allerdings ist dieser – zumindest in der Ausgangssituation – befreit vom Regress auf einen institutionellen Rahmen. Gleiches gilt für die charismatische Machtgrundlage nach Weber und die Expertenmacht nach Dietel und Müller-Bader.

Charisma, Expertenmacht und vor allem ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital sind im Sinne der Property-Rights-Theorie sowohl für die (erstmalige) **Institutionalsierung von Eigentums- und Verfügungsrechten** und ihre **Weiterentwicklung** als auch für deren **Schutz vor Verdünnung** bzw. für die **Verdünnung der Eigentums- und Verfügungsrechte anderer Akteure** einsetzbar. Für politisches Lobbying, für die Positionierung von „Leihbeamten" in Ministerien, für den Erhalt von Beratungsaufträgen aus Ministerien, für die Gewinnung von Aufträgen für die Vorformulierung von Gesetzen und Verordnungen durch Anwaltskanzleien usw. (dazu z. B. Trampusch 2006, Maras 2009, Speth 2010), wodurch schon im **Vorfeld Einflussnahme auf die Generierung des institutionellen Geflechts** möglich ist, bietet **symbolisches Kapital** eine komfortable Ausgangsbasis. Gleiches gilt im Nachgang, wenn es um Scheinlegalisierungen, die Rationalisierung von delinquenten Verhaltensmustern, die Rechtfertigung oder Vertuschung so genannter „Intelligenzverbrechen" oder die Abwendung bzw. Reduktion von Sanktionen durch die Strafverfolgung bzw. Gerichte (z. B. Becker 2000, Richter 2008) und damit letztlich um die **Verdünnung anderer** oder den **Schutz eigener Property Rights** geht.

Hinweis:

Ausführliche Literaturhinweise im Literaturverzeichnis des oben genannten Buches.

Lernziele/Fragen:

- Was sind Property Rights?
- Beschreiben Sie einige „Rechtskomponenten“, die den Wert einer Immobilie bestimmen.
- Welche Erweiterungen bringt der Property-Rights-Ansatz im Vergleich zur Neoklassik?
- Was versteht man unter „Verdünnung“ der Property Rights und wovon wird diese beeinflusst?
- Wenn man Macht als Einflussgröße der Institutionalisierung, Veränderung und der „Verdünnung“ von Property Rights ansieht, welche Machtgrundlagen unterscheidet man dabei in Anlehnung an Max Weber?
- Welche Machtsystematik bietet Bourdieu hierfür?
- Beschreiben Sie kurz (z. B. anhand von Beispielen), inwiefern man auf Basis von Bourdieu Macht als Einflussgröße der Institutionalisierung, Veränderung und/oder Verdünnung von Property Rights interpretieren könnte.